

dem Käufer zu ungestörtem und dauerndem Gebrauch bis zur völligen Entwertung überlassen wird, und das Entgelt dabei in Teilzahlungen zu entrichten ist, muss ein Abzahlungsvertrag angenommen werden. Dies trifft vor allem beim Miet-Kauf-Vertrag zu (vgl. Abs 1).²¹²

Den Schutzbestimmungen unterstehen aber auch Darlehen zum Erwerb beweglicher Sachen, sofern Verkäufer und Darleiher zusammenwirken, und der Kunde wirtschaftlich die Stellung eines Abzahlungskäufers besitzt (vgl. Abs 2). Eine solche Zusammenarbeit findet statt, wo der Verkäufer den Abzahlungskauf nicht selber finanziert, sondern sich bei einer Bank ein Darlehen verschafft gegen Abtretung der Kaufpreisforderung, die in Raten zu tilgen ist. Die Bank erhält dabei eine besonders starke Rechtsstellung gegenüber dem Kunden, kann sie doch entweder die Darlehensforderung oder dann die Kaufpreisforderung oder sogar beide zusammen geltend machen, weshalb sich eine Anwendung der Vorschriften über den Abzahlungsvertrag im Interesse des Sozialschutzes als notwendig erweist. Die gleichen Überlegungen gelten für Teilzahlungsdarlehen, die dem Kunden durch Vermittlung des Verkäufers gewährt werden, wobei dieser die Anzahlung erhält, die Restkaufpreisforderung jedoch der Bank abtritt (vgl. Abs 3). Eine Unterstellung ist selbst dann erforderlich, wenn die Kaufpreisforderung nicht abgetreten wird.²¹³

In Art 12 Abs 4 zählt der Gesetzgeber die Fälle abschliessend auf, die nur den Normen über den Schuldnerverzug (Art 7 Abs 2; 8 Abs 1; 9) unterstehen. Vier Faktoren können die Schutzwirkung einschränken:

- a) Die Sonderstellung des kaufmännischen Verkehrs
- b) Die Sonderstellung beim Erwerb von Produktivgütern
- c) Die Sonderstellung bei geringer wirtschaftlicher Tragweite

Vom Abzahlungsrecht nicht erfasst werden Verträge, bei denen der Gesamtkaufpreis höchstens zweihundert Franken und die Vertragsdauer höchstens sechs Monate beträgt.

- d) Die Sonderstellung bei begrenzter Ratenzahl

Von der besonderen Schutzwirkung des Gesetzes ausgenommen sind Abzahlungsverträge, bei denen der Gesamtkaufpreis in weniger als vier Teilzahlungen, die Anzahlungen inbegriffen, zu begleichen ist.²¹⁴

10.2 Nach Inkrafttreten des EWRV

Das Gesetz über den Abzahlungs- und den Vorauszahlungsvertrag 1964 gilt nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens weiter. Es gilt deshalb das in Kapitel 10.1 Gesagte. Da das neue, gleichzeitig mit dem EWRV in Kraft tretende Gesetz über den Konsumkredit (vgl. Kapitel 11.2) auch Abzahlungsverträge erfasst,²¹⁵ drängt sich die Frage nach dem Verhältnis der bestehenden Vorschriften zu denen des neuen Gesetzes auf (siehe dazu Kapitel 11.2.2, Art 7).

²¹² Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 14. Mai 1964, 17.

²¹³ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 14. Mai 1964, 18.

²¹⁴ Vgl. OR-Giger, 1227 - 1229.

²¹⁵ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag Nr. 69/1992, 6.